



Vereinsstatuten

Am 6. Oktober 1967 wurde im Restaurant Schwyzerhüsli in Bergdietikon ein Club der Judoportler gegründet, der sich folgende Statuten gibt :

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter der Bezeichnung *Judo Sportclub Dietikon* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Dietikon.

Art. 2

a) Zweck des Vereins ist die Pflege des Budosports.

Der Verein ist politisch neutral. Auf Beschluss der Gründer soll diese Bestimmung unveränderbar und unantastbar bleiben.

b) Der Judo Sportclub Dietikon besteht aus den Abteilungen Judo und Ju-Jitsu.

Die Abteilungen organisieren und finanzieren sich autonom gemäss untenstehenden Vorgaben bzw. Beschlüssen des Vorstandes.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder

Durch die schriftliche Anmeldung mittels Anmeldeformular, kann jedermann eine Aktivmitgliedschaft beantragen. Minderjährige haben dabei die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten beizubringen. Die Bedingungen (Mitgliederbeitrag, Versicherung usw.) sind auf dem aktuellen Anmeldeformular der Abteilungen festgehalten. Die endgültige Aufnahme erfolgt auf Empfehlung der technischen Kommission bzw. des Vorstandes.

Art. 5 Freimitglieder

Aktivmitglieder werden vom Vorstand anlässlich der GV nach 15-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt. Die Jahre der aktiven Mitgliedschaft als Kind/Jugendliche(r), d.h. unter 16 Jahren, werden dabei nicht angerechnet. Für Freimitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag, sie behalten aber dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können bestimmte Personen von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies sind z.B. Personen, welche sich besonders für die Interessen des Vereins eingesetzt haben. Sie behalten aber dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

